



Die österreichische Privatstiftung und die Liechtenstein Stiftung

**Alternativen für den
steueroptimierten Vermögenserhalt**
Tax

2019

[kpmg.at/tax](https://www.kpmg.at/tax)



Gute
Entscheidungen
basieren
auf Wissen.



Schneller ans Ziel kommen

Die österreichische Privatstiftung bietet vermögenden Privatpersonen interessante Möglichkeiten zur Vermögensverwaltung und Vermögenssicherung. Mit Abschluss des Steuerabkommens zwischen Österreich und Liechtenstein wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung liechtensteinischer Stiftungen durch Österreicher verbessert und machten die Liechtenstein-Stiftung vom "Schmuddelkind" zur interessanten Alternative zur österreichischen Privatstiftung.

Österreichische Privatstiftung

Stiftungsrechtliche Grundlagen

Stiftungskapital

Mindestkapital EUR 70.000, Aufbringung in bar, ansonsten Gründungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer

Stiftungserklärung

Besteht aus Stiftungsurkunde (öffentlich) und Stiftungszusatzurkunde (nicht öffentlich), Notariatsaktspflicht

Stiftungszweck

Grundsätzlich jeder erlaubte Zweck wählbar (eigen- oder gemeinnützig)

Verbot von Selbstzweckstiftungen („Selbstzweck“ = reine Verwaltung des Stiftungsvermögens)

Stiftungsgegenstand

Grundsätzlich jeder erlaubte Gegenstand wählbar
Einschränkungen:

- Keine über bloße Nebentätigkeit hinausgehende, gewerbsmäßige Tätigkeit
- Keine Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft
- Nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft

Stifter

- Ausschließlich jene (natürlichen und/oder [quasi-] juristischen) Personen, die als Stifter in der Stiftungsurkunde genannt werden
- Nachträgliche Erlangung der Stifterstellung nicht möglich
- Ernennt ersten Stiftungsvorstand

Stiftungsorgane

- Stiftungsvorstand
- Aufsichtsrat (in der Praxis selten)
- (Begünstigten-)Beirat (fakultativ, in der Praxis häufig anzutreffen) – Einfluss auf Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands
- Stiftungsprüfer

Stiftungsvorstand

- Mindestens drei Mitglieder
- Nur natürliche Personen, zwei müssen gewöhnlichen Aufenthalt in EU/EWR haben
- Begünstigte und deren Angehörige können nicht Stiftungsvorstandsmitglied sein
- Stifter kann Stiftungsvorstand sein (wenn nicht Begünstigter)

Begünstigte

- Namentliche Nennung in Stiftungserklärung oder generelle Umschreibung
- Ausgeschlossen von Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand
- Anspruch auf Zuwendung – sofern in Stiftungserklärung nicht anders vorgesehen – nicht klagbar/nicht übertragbar
- Nicht automatisch Letztbegünstigte

Rechnungslegung

- Pflicht zur Führung einer laufenden Buchhaltung
- Pflicht zur jährlichen Aufstellung eines geprüften Jahresabschlusses

Widerruf

- Widerrufsrecht muss in Stiftungsurkunde zurückbehalten werden
- Ausschließlich zugunsten von natürlichen Personen als Stifter
- Hängt an Stifterstellung
- Problematisch iZm Erbrecht bzw Exekutionsrecht

Auflösung

- Privatstiftung wird aufgelöst bei
 - Ablauf der vorgesehenen Dauer
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Vermögen der Privatstiftung
 - Nicht-Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
 - Beschluss der Auflösung durch Gericht
- Auflösungsbeschluss Stiftungsvorstand infolge
 - Widerruf des Stifters (sofern vorbehalten)
 - Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar
 - kein Fortführungsbeschluss nach 100 Jahren durch Letztbegünstigte
 - andere in der Stiftungserklärung genannten Gründen

Steuerrechtliche Grundlagen

Grundsätzliches zur steuerlichen Behandlung

Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung

Die Offenlegung der Struktur gegenüber der Finanzverwaltung stellt ein entscheidendes Kriterium dar, um die nachfolgend dargelegten steuerlichen Bestimmungen anzuwenden.

Offengelegt werden müssen

- Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der geltenden Fassung
- Treuhandschaft

Drei Ebenen der Besteuerung

- Zuwendung an Privatstiftung
- Laufende Besteuerung der Privatstiftung
- Zuwendungen an Begünstigte

Zuwendungen an die Privatstiftung

Stiftungseingangssteuer

Besteuerung von Zuwendungen an die Privatstiftung mit 2,5 Prozent Stiftungseingangssteuer

- Zuwendung anlässlich der Gründung
- Zu- oder Nachstiftungen

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich **gemeiner Wert** des Wirtschaftsgutes

Befreiungen unter anderem für

- Zuwendungen unter Lebenden an gemeinnützige Privatstiftungen
- Zuwendungen von bestimmten Arten von Kapitalvermögen von Todes wegen (insb Geldeinlagen, Forderungswertpapiere, jedoch nicht Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften)
- Grundstückszuwendungen (unterliegt Grunderwerbsteuer)

Grunderwerbsteuer

- Zuwendung von **inländischen Grundstücken** unterliegt 3,5 Prozent Grunderwerbsteuer plus 2,5 Prozent Stiftungseingangssteueräquivalent, zzgl 1,1 Prozent Eintragungsgebühr, dh in Summe 7,1 Prozent
- **Bemessungsgrundlage:** Gemeiner Wert (Änderungen durch SteuerreformG 2015/16: Bemessungsgrundlage ist Grundstückswert, für unentgeltliche Übertragungen kommt ein Stufentarif zur Anwendung)

Laufende Besteuerung der Privatstiftung

- Privatstiftung unterliegt der **Körperschaftsteuer**
- Steuersatz **25 Prozent flat**
- Spezielles Regime (bei Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung)
 - **Steuerbefreiung** für inländische Dividenden
 - **Steuerbefreiung** für ausländische Dividenden (bei Staaten mit Amtshilfe)
 - **Steuerbefreiung** bei Dividenden aus internationaler Schachtelbeteiligung (> 10 Prozent)
 - Jedoch **Missbrauchsbestimmungen** (switch-over zu Anrechnungsmethode)
 - **Zwischenbesteuerung iHv 25 Prozent** von
 - Kapitaleinkünften (Zinsen und Einkünften aus Wertsteigerung); Einkünfte aus Immobilienveräußerungen
 - Anrechnung im Zeitpunkt der Zuwendung an Begünstigte
 - **Übertragung stiller Reserven** von Beteiligungsveräußerungen (> 1 Prozent) auf neu angeschaffte Beteiligung (> 10 Prozent)
 - Sog Zwischensteuer (Steuer auf Kapitaleinkünfte und private Grundstücksveräußerungen) kann auf Zuwendungen angerechnet werden (im Ergebnis keine Besteuerung im Zeitpunkt der Zuwendung)

Zuwendung an Begünstigte

- Zuwendungen sind auf Ebene der Begünstigten einkommensteuerpflichtige **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- Privatstiftung muss Kapitalertragsteuer einbehalten (**25 Prozent**)
- Keine weiteren steuerlichen Verpflichtungen der Begünstigten
- **Ausnahmen**
 - **Substanzauszahlungen**
 - Rückzahlung infolge Widerruf, wenn Stifter **Letztbegünstigter**
 - **Einschränkungen** durch **Doppelbesteuerungsabkommen**, wenn Begünstigter **im Ausland ansässig**

Liechtenstein Stiftung

Stiftungsrechtliche Grundlagen

Stiftungskapital

Mindestvermögen von CHF 30.000, EUR 30.000 oder USD 30.000 (keine Gründungsprüfung notwendig)

Bestandteile der Stiftungsurkunde

- Ausdrücklicher Wille des Stifters eine Stiftung zu errichten
- Name und Sitz der Stiftung
- Stiftungszweck

Eine treuhändige Gründung ist möglich (und auch üblich)

Stiftungszweck

- ist frei wählbar (**eigen- oder gemeinnützig**)
- Selbstzweckstiftungen sind **verboten** (Zweck beschränkt sich auf das Verwalten des Stiftungsvermögens)

Stiftungsgegenstand

jede Art frei wählbar, aber **die Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nicht ausüben** (wobei gewisse Ausnahmen bestehen)

Stifter

- **Nur** die natürlichen oder juristischen Personen, die in der Stiftungsurkunde als Stifter bezeichnet werden
- **Nachträgliche** Erlangung der Stifterstellung **nicht möglich**
- Stifterrechte können von Treuhändern ausgeübt werden

Stiftungsorgane

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle (freiwillig bei eigennützigen Stiftungen)
- Kontrollorgan
- weitere Organe, die vom Stifter vorgesehen werden (Beirat, etc)

Stiftungsrat

- Zumindest zwei Mitglieder
- Auch juristische Personen können Stiftungsräte sein

Begünstigte

- **Begünstigungsberechtigter**: hat einen in der Stiftungsurkunde verankerten Anspruch gegen die Stiftung
- **Ermessenbegünstigter**: ist jemand, dessen Begünstigung im Ermessen einer bestimmten Stelle liegt (etwa im Ermessen des Stiftungsrats, eines Beirats, etc)
- **Anwartschaftsberechtigter**: ist jemand, dessen Begünstigung von gewissen Bedingungen abhängt (etwa Erreichung eines gewissen Alters)
- **Letztbegünstigter**: Person, der das Vermögen der Stiftung nach deren Auflösung zukommt

Rechnungslegung

- keine verpflichtende Rechnungslegung
- keine Prüfung des Jahresabschlusses

Widerruf

- Das Recht auf Widerruf **muss in der Stiftungserklärung** zurückbehalten werden
- Stifter können sich das **Recht auf Widerruf** und das **Änderungsrecht** in der Stiftungsurkunde rückbehalten
- Beide Rechte können **nur** zugunsten von **natürlichen** Personen zurückbehalten werden

Auflösung

Die Stiftung wird aufgelöst,

- wenn der in der Stiftungsurkunde vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist
- bei Insolvenz
- wenn der Stiftungszweck erreicht ist, oder nicht mehr erreicht werden kann
- bei Gerichtsbeschluss
- Möglich: mit Zustimmung aller Beteiligten

Steuerrechtliche Grundlagen

Drei Ebenen der Besteuerung

- Zuwendungen an die Stiftung
- Laufende Besteuerung der Stiftung
- Besteuerung der Zuwendungen von der Stiftung an Begünstigte

Zuwendungen an die Stiftung

IN LIECHTENSTEIN

Widmungssteuer: Besteuerung von 2,5 Prozent auf die Zuwendungen von einem in Liechtenstein ansässigen Steuerpflichtigen und/oder Vermögensgegenstände, die in Liechtenstein der Vermögenssteuer unterliegen sind. Daher sind Zuwendungen von Ausländern normalerweise nicht in Liechtenstein steuerpflichtig.

Gründungsabgabe: 0,2 Prozent des Kapitals, mind CHF 200

IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE STIFTER

- Spezialregelungen im Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein vorgesehen
- Wenn eine „**intransparente**“ Stiftung errichtet wird (**kein** Einfluss des Stifters auf den Stiftungsrat, insb kein Mandatsvertrag) Eingangssteuer zwischen 5 und 10 Prozent; **Bemessungsgrundlage** ist der **gemeine Wert** der Zuwendung
- Die Höhe der Eingangssteuer hängt von dem Besteuerungsstatus der Stiftung in Liechtenstein (entweder Regelbesteuerung iHv 12,5 Prozent oder Besteuerung als PVS (Privatvermögensstruktur) mit CHF 1.200) UND der Offenlegung gegenüber dem österreichischen Finanzamt ab
- Wenn die Stiftung nicht gegenüber dem österreichischen Finanzamt offengelegt wird, hat die Stiftung die Steuer einzubehalten und abzuführen -> der Stifter bleibt anonym (der anzuwendende Steuersatz wird jedoch höher)

Laufende Besteuerung der Privatstiftung

IN LIECHTENSTEIN

Zwei verschiedene Regime

- Regelbesteuerung von 12,5 Prozent (Dividenden und realisierte Wertsteigerungen sind steuerneutral)

- Besteuerung als PVS (Privatvermögensstruktur) – flat tax von CHF 1.200 pro Jahr

PVS – Privatvermögensstruktur-Status

- Ist nur möglich, wenn keine eigene Geschäftstätigkeit durch die Stiftung ausgeübt wird und wenn die Stiftung lediglich Barvermögen, Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, etc hält
- Kein Einfluss auf die Tochtergesellschaften erlaubt
- Keine Gewährung von Darlehen
- Es darf nicht in Immobilien investiert werden
- Sehr strenge Regeln, die von der liechtensteinischen Steuerverwaltung auch entsprechend rigide ausgelegt werden

IN ÖSTERREICH

Bei „**intransparenter**“ Stiftung keine Besteuerung in Österreich, die über eine **beschränkte** Steuerpflicht hinausgeht

Zuwendungen an die Begünstigten

IN LIECHTENSTEIN

Keine Besteuerung der Zuwendungen an die Begünstigten

FÜR IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE BEGÜNSTIGTE

Besteuerung der Zuwendungen einer intransparenten Stiftung grundsätzlich mit 25 Prozent (Änderung mit SteuerreformG 2015/16: 27,5 Prozent). Zwei Möglichkeiten unter dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein:

- Die Stiftung kann auf die Zuwendungen eine der österreichischen Kapitalertragsteuer ähnliche Zuwendungssteuer iHv 25 Prozent (Änderung mit SteuerreformG 2015/16: 27,5 Prozent) einbehalten – keine weiteren Verpflichtungen der österreichischen Begünstigten
- Stiftung meldet die Zuwendungen jährlich an die österreichische Finanzverwaltung (auch die Zuwendungsempfänger), die österreichischen Begünstigten müssen in der Folge die Zuwendungen in Österreich erklären.
- Steuerneutrale Substanzauszahlung möglich
- Der Steuersatz ist jedoch immer 25 Prozent flat (Änderung mit SteuerreformG 2015/16: 27,5 Prozent).

Kontakt

Univ.-Doz. Mag. Dr. Friedrich Fraberger

Partner

T +43 1 313 32 - 3312

M +43 664 81 61 097

ffraberger@kpmg.at

MMag. Michael Petritz LL.M.

Partner

T +43 1 313 32 - 3304

M +43 664 81 61 055

mpetritz@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



© 2019 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.